

85. 1. Steht nach französischem Rechte dem anerkannten natürlichen Kinde ein Vorbehaltrecht an dem Nachlasse des anerkennenden parens zu, und wie ist dieser Vorbehalt zu berechnen?
2. Hat das anerkannte natürliche Kind den übrigen Erben gegenüber von dem ihm gesetzlich zustehenden Nachlassanteil Früchte

und Zinsen vom Todestage des Erblassers, oder erst vom Tage der gerichtlichen Anforderung an zu beanspruchen?

II. Civilsenat. Ur. v. 18. Juni 1900 i. S. M. (Bekl.) w. L. (Kl.).
Rep. II. 58/00.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger Karl L. war der am 11. Januar 1848 zu Paris geborene anerkannte uneheliche Sohn des am 28. Dezember 1879 zu Aachen verstorbenen Karl Wilhelm L. Letzterer war unverheiratet und hinterließ als nächste eheliche Verwandte zwei Brüder, Johann und Jakob L., und eine Schwester, Antonie L. Bei seinem Tode fand sich ein eigenhändiges Testament vom 12. August 1877 vor, in welchem bestimmt war:

... „Mein Bruder Johann soll meine ganze Hinterlassenschaft erben, Alles, was er erben kann; meine Hinterlassenschaft besteht“ u. ...
„Karl Wilhelm L.“

Weiter fand sich ein an die genannten Geschwister gerichtetes Schreiben des Erblassers von demselben Tage vor, in welchem der Anerkennung des Klägers als seines natürlichen Kindes Erwähnung geschah, und sodann gesagt war: „Sollte der kleine Karl nun das halbe Vermögen beanspruchen können, so würde man es bezahlen müssen; wo nicht, so soll er 3000 Thaler haben.“

Johann L. trat den Nachlaß seines Bruders an und zahlte dem Kläger 3000 Thaler aus; derselbe vermachte dann seiner Schwester Antonie sein ganzes Vermögen, und diese setzte den Beklagten Richard M. zu ihrem Universallegatar ein, welcher somit nach dem Tode der Antonie L. auch in den Besitz des Nachlasses des Karl Wilhelm L. gelangte. Der Kläger erhob sodann, nachdem er Kenntnis von dem Testamente und dem Briefe seines Vaters vom 12. August 1877 erlangt hatte, gegen Richard M. Klage auf Teilung des Nachlasses seines natürlichen Vaters und Herausgabe eines Viertels desselben mit Zinsen und Früchten vom Todestage an, als des ihm zustehenden Vorbehaltes.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage; die Berufung hiergegen wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen, desgleichen

vom Reichsgerichte die gegen das letztere Urteil eingelegte Revision, soweit es hier interessiert, aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Das Oberlandesgericht hat im Einklange mit der überwiegenden französischen Doktrin und Rechtsprechung angenommen, daß dem Kläger als anerkanntem natürlichen Kinde des im Jahre 1879 zu Nachen verstorbenen Karl Wilhelm L. nicht nur ein Erbfolgerecht, sondern auch ein Vorbehaltsrecht an dessen Nachlaß, und zwar zu einem Viertel desselben, zustehe. Dieser rechtlichen Annahme ist beizutreten. Wenngleich der Code civil spezielle Bestimmungen über ein Vorbehaltsrecht der anerkannten natürlichen Kinder nicht enthält, so ergibt doch die Bestimmung des Art. 761 a. a. O., daß auch diesen gegenüber die anerkennenden Eltern in der Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen beschränkt sind, und mit Recht wird dieser Vorschrift weiter entnommen, daß dieser Vorbehalt der natürlichen Kinder in der Hälfte des ihnen nach Art. 757 a. a. O. zustehenden Erbanteiles besteht, im vorliegenden Falle also, da der Erblasser weder Ascendenten, noch Descendenten hinterlassen hat, in einem Viertel des Nachlasses. Der Anspruch des Klägers auf dieses Viertel ist daher — sofern nicht . . . der vom Beklagten behauptete Verzicht entgegensteht — an sich gesetzlich begründet.

2. Dasselbe ist auch der Fall bezüglich der von dem Beklagten und dessen Vorgängern in dem Besitze des Nachlasses vom Todestage des Erblassers ab bezogenen Zinsen und Früchte dieses Nachlassanteiles. Der Vorbehaltsanspruch des anerkannten natürlichen Kindes hat keinen anderen rechtlichen Charakter als der Erbanspruch. Nun sind zwar die anerkannten natürlichen Kinder nach Art. 756 a. a. O. nicht eigentliche Erben, wie die ehelichen Verwandten; sie haben auch nicht kraft Gesetzes den Besitz ihres Nachlassanteiles (Art. 724); vielmehr müssen sie sich in den Besitz einweisen lassen oder auf Besitzeinräumung klagen. Sie sind, wie eventuell der überlebende Ehegatte und der Staat, *héritiers irréguliers*. Immerhin haben sie aber, wie allseitig anerkannt wird, ein dem Erbrecht ähnliches Recht und insbesondere, wie Art. 757 besagt, „*un droit sur les biens de ses père ou mère décédés*“, ein direktes Recht auf den Nachlassanteil, und nicht ein

bloßes Forderungsrecht. Es ist dies insbesondere auch vom erkennenden Senat bereits ausgesprochen worden,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 343 flg.,
wogegen das, wesentlich auf eine Specialbestimmung des badischen Landrechtes gegründete, in den angeführten Entscheidungen Bd. 23 S. 325 mitgeteilte Urteil entscheidend nicht in Betracht kommt. Stand aber dem Kläger als anerkanntem natürlichen Kinde ein Anspruch auf eine Quote, nämlich ein Viertel, des Nachlasses im Stücke vom Todestage seines Vaters an zu, so ergiebt sich danach, ebenso wie bei den Universallegaten (Art. 1011), im Gegensatz zu den Partikularlegaten (Art. 1014), der Anspruch auf die vom Besitzer bezogenen Zinsen und Früchte dieses Anteiles vom Todestage des Erblassers an.

3. Demgegenüber kann auch die Berufung des Beklagten auf die Artt. 549 und 550 a. a. D. keinen Erfolg haben. Ob nach der Natur des klägerischen Rechtes, wie dasselbe vorstehend erörtert ist, die Grundsätze über den Fruchtterwerb des gutgläubigen Besitzers nach den vorstehenden Artikeln im vorliegenden Falle überhaupt anwendbar sind, kann dahingestellt bleiben, da das Oberlandesgericht thatsächlich festgestellt hat, daß weder der Beklagte, noch dessen Rechtsvorgänger im Besitze des Nachlasses sich gegenüber dem Kläger im gutgläubigen Besitze befunden haben. Diese Annahme ist in thatsächlicher Hinsicht nicht nachzuprüfen, und daß dieselbe, wie die Revision behauptet, auf einer unrichtigen rechtlichen Auffassung des Begriffes des guten Glaubens beruhe, ist nicht anzuerkennen. Es bedarf daher auch nicht einer Erörterung und Entscheidung der gleichfalls von der Revision aufgestellten Behauptung, daß das Oberlandesgericht aus rechtlich unzutreffenden Gründen angenommen habe, daß es hinsichtlich des Erbanteiles des Klägers auch an einem Titel gemäß Art. 550 a. a. D. fehle, indem das Testament des Erblassers vom 12. August 1877 den Johann L. insoweit nicht zum Erben eingesetzt habe.“

(Folgen nicht interessierende Ausführungen über den vom Beklagten behaupteten Verzicht.)